

Pflegegeld ist nicht pfÄ¼ndbar

Das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld ist unpfÄ¼ndbar (BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2022 â€“ IX ZB 12/22). Das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld ist unpfÄ¼ndbar (BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2022 â€“ IX ZB 12/22).

Anmerkung:

Immer wieder stellt sich in der tÄ¼glichen Praxis bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren die Frage der PfÄ¼ndbarkeit einzelner an den/die SchuldnerIn flieÄ¼ender Leistungen, auch hinsichtlich des Pflegegelds.

Sachverhalt

â€žDer weitere Beteiligte zu 1 (fortan: weiterer Beteiligter) ist Verwalter im Insolvenzverfahren Ä¼ber das VermÄ¼gen der Schuldnerin. Er hat beantragt, bei der Berechnung des pfÄ¼ndbaren Arbeitseinkommens das Arbeitseinkommen mit dem Pflegegeld zusammenzurechnen, welches die Schuldnerin fÄ¼r die Versorgung des bei ihr wohnenden autistischen Sohnes erhÄ¼lt. Der Antrag ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will der weitere Beteiligte weiterhin erreichen, dass das Arbeitseinkommen der Schuldnerin und das Pflegegeld bei der Berechnung des pfÄ¼ndbaren Arbeitseinkommens zusammengerechnet werden.â€œ

EntscheidungsgrÄ¼nde

â€žDas Beschwerdegericht hat ausgefÄ¼hrt: Die Frage einer Zusammenrechnung des Arbeitseinkommens der Schuldnerin und des Pflegegeldes sei nach Â§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, Â§ 850e ZPO zu beurteilen. GemÄ¼Ù Â§ 850e Nr. 2a Satz 1 ZPO seien AnsprÄ¼che auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch dann mit Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, wenn sie pfÄ¼ndbar seien. GemÄ¼Ù Â§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I seien Sozialleistungen unpfÄ¼ndbar, die zum Ausgleich kÄ¼rper- oder gesundheitsbedingten Mehrbedarfs bestimmt seien. Das gelte auch fÄ¼r das Pflegegeld nach Â§ 37 SGB XI.

Diese AusfÄ¼hrungen halten einer rechtlichen Ä¼berprÄ¼fung im Ergebnis stand.

GemÄ¼Ù Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO gehÄ¼ren GegenstÄ¼nde, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Das gilt auch fÄ¼r Arbeitseinkommen und sonstiges Einkommen des Schuldners, das nicht der PfÄ¼ndung unterworfen ist. Der PfÄ¼ndungsschutz richtet sich nach den in Â§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO in Bezug genommenen PfÄ¼ndungsschutzvorschriften der Zivilprozessordnung. Anwendbar ist auch die Vorschrift des Â§ 850e ZPO, nach welcher bei der Berechnung des pfÄ¼ndbaren Arbeitseinkommens auf Antrag mehrere Arbeitseinkommen zusammen zu rechnen sind. Antragsberechtigt ist der Insolvenzverwalter (Â§ 36 Abs. 4 Satz 2 InsO); zustÄ¼ndig fÄ¼r die Entscheidung Ä¼ber den Antrag ist das Insolvenzgericht (Â§ 36 Abs. 4 Satz 1 InsO). Die Voraussetzungen fÄ¼r eine Zusammenrechnung gemÄ¼Ù oder entsprechend Â§ 850e Nr. 2, 2a ZPO sind jedoch nicht erfÄ¼llt.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen stellt das Pflegegeld, welches die Schuldnerin bezieht, allerdings keine den PfÄ¼ndungsschutzvorschriften des Â§ 54 SGB I unterfallende Sozialleistung dar.

Die Schuldnerin selbst ist nicht pflegebedÄ¼rftig. PflegebedÄ¼rftig im Sinne des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sind Personen, die gesundheitlich bedingte BeeintrÄ¼chtigungen der SelbstÄ¼ndigkeit oder der FÄ¼higkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedÄ¼rfen. Es

muss sich um Personen handeln, die kÄ¼rperliche, kognitive oder psychische BeeintrÄ¼chtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstÄ¼ndig kompensieren oder bewÄ¼ltigen kÄ¼nnen (vgl. Å§ 14 SGB XI). Dies trifft auf den Sohn der Schuldnerin zu, nicht auf die Schuldnerin. Nur der Sohn der Schuldnerin bezieht Leistungen der Pflegeversicherung, die ihm helfen sollen, trotz seines Hilfebedarfs ein mÄ¼glichst selbstÄ¼ndiges und selbstbestimmtes Leben zu fÄ¼hren, das der WÄ¼rde des Menschen entspricht (vgl. Å§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Das Pflegegeld gemÄ¼Ù Å§ 37 SGB XI steht dem PflegebedÄ¼rftigen zu. Das ergibt sich hinreichend deutlich aus dem Wortlaut des Gesetzes, in dem es heiÙt (vgl. Å§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB XI): „PflegebedÄ¼rftige der Pflegegrade 2 bis 5 kÄ¼nnen anstelle der hÄ¼uslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen.“ Es handelt sich um eine Leistung der Pflegeversicherung (vgl. Å§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI) an den PflegebedÄ¼rftigen.

Die Schuldnerin, die ihren pflegebedÄ¼rftigen Sohn versorgt, ist eine Pflegeperson im Sinne von Å§ 19 SGB XI. Pflegepersonen im Sinne des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sind Personen, die nicht erwerbsmÄ¼Ùig einen PflegebedÄ¼rftigen in seiner hÄ¼uslichen Umgebung pflegen (vgl. Å§ 19 Satz 1 SGB XI). Das Pflegegeld, welches dem PflegebedÄ¼rftigen zusteht, wird an sie weitergeleitet. GemÄ¼Ù Å§ 13 Abs. 6 Satz 1 SGB XI bleibt Pflegegeld nach Å§ 37 SGB XI, welches an eine Pflegeperson weitergeleitet wird, bei der Ermittlung von UnterhaltsansprÄ¼chen und Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson grundsÄ¼tzlich unberÄ¼cksichtigt. Das heiÙt im Umkehrschluss, dass es ansonsten keinen besonderen Schutz genieÙt, sondern den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung unterfÄ¼llt.

Das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld gemÄ¼Ù Å§ 37 SGB XI ist jedoch nach Å§ 851 Abs. 1 ZPO, Å§ 399 BGB unpfÄ¼ndbar.

Eine Forderung ist dann nicht Ä¼bertragbar und damit unpfÄ¼ndbar, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprÄ¼nglichen GlÄ¼ubiger nicht ohne eine VerÄ¼nderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Leistung auf hÄ¼chstpersÄ¼nlichen AnsprÄ¼chen des Berechtigten beruht, die er nur selbst erheben kann, wenn – anders als bei hÄ¼chstpersÄ¼nlichen AnsprÄ¼chen – ein GlÄ¼ubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten GlÄ¼ubigerperson aber besonders schutzwÄ¼rdig ist, oder wenn ohne VerÄ¼nderung des Leistungsinhalts die dem GlÄ¼ubiger gebÄ¼hrende Leistung mit seiner Person derart verknÄ¼pft ist, dass die Leistung an einen anderen GlÄ¼ubiger als eine andere Leistung erschiene. In allen diesen drei Fallgruppen ist die Abtretbarkeit ausgeschlossen, weil andernfalls die IdentitÄ¼t der abgetretenen Forderung nicht gewahrt bliebe (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Mai 2014 – IX ZB 72/12, WM 2014, 1141 Rn. 18 mwN; vom 30. April 2020 – VII ZB 82/17, WM 2020, 1166 Rn. 17; vom 10. MÄ¼rz 2021 – VII ZB 24/20, BGHZ 229, 94 Rn. 10).

Das Pflegegeld unterfÄ¼llt der dritten Fallgruppe. Pflegegeld wird gewÄ¼hrt, wenn der PflegebedÄ¼rftige in seiner hÄ¼uslichen Umgebung oder im Haushalt einer Pflegeperson gepflegt wird, und soll die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des PflegebedÄ¼rftigen stÄ¼rken, der mit der Geldleistung seine Pflegehilfen selbst gestalten kann (BT-Drucks. 12/5262, S. 112 zu Å§ 33). Das Pflegegeld stellt seiner Konzeption nach kein Entgelt fÄ¼r die von der Pflegeperson erbrachten Pflegeleistungen dar. Es setzt vielmehr den PflegebedÄ¼rftigen in den Stand, AngehÄ¼rigen und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung fÄ¼r die mit groÙem Einsatz und Opferbereitschaft im hÄ¼uslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen. Das Pflegegeld bietet somit einen Anreiz zur Erhaltung der Pflegebereitschaft der AngehÄ¼rigen, Freunde oder Nachbarn (BT-Drucks. 12/5262, aaO). Der Konzeption des Pflegegeldes liegt der Gedanke zugrunde, dass familiÄ¼re, nachbarschaftliche oder ehrenamtliche Pflege unentgeltlich erbracht wird (vgl. BVerfG, FamRZ 2014, 911 Rn. 21). Das Pflegegeld ergÄ¼nzt sie nur (vgl. Å§ 4 Abs.

2 Satz 1 SGB XI). Es braucht der Hilfe nach nicht dem an professionelle Pflegekräfte zu zahlenden Entgelt zu entsprechen (BVerfG, aaO Rn. 23). Ein Vertrag über die häusliche Pflege mit Verwandten oder Schwägern des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, ist dagegen gemäss § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI unzulässig.

Die genannten Ziele des Pflegegeldes, die Autonomie des Pflegebedürftigen zu stärken und einen Anreiz für die Aufnahme und Fortsetzung einer häuslichen Pflege zu schaffen, würden nicht erreicht, wenn das Pflegegeld zwar beim Pflegebedürftigen unpfändbar bliebe, bei der Pflegeperson aber als nach den allgemeinen Vorschriften pfändbares Arbeitseinkommen behandelt würde. Der Pflegebedürftige will die Pflegeperson für ihren Einsatz belohnen, nicht aber deren Gläubiger befriedigen oder in anderer Weise begünstigen. Dieses Interesse ist rechtlich schutzwürdig. Bei dem weitergeleiteten Pflegegeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Pflegebedürftigen an die Pflegeperson. Diese hat weder gegen den Pflegebedürftigen noch gegen die Pflegekasse (vgl. dazu LSG München, FamRZ 2013, 582, 583) einen Anspruch auf Zahlung oder Weiterleitung von Pflegegeld. Im Falle einer Pfändung durch Gläubiger der Pflegeperson könnte der Pflegebedürftige die Weiterleitung beenden und das Pflegegeld anderweitig einsetzen. Das Pflegegeld stellt keine zweckbezogene Geldleistung dar, die zwangsläufig der Pflegeperson zufließen muss. Der Pflegebedürftige ist folglich in seiner Entscheidung über die Verwendung des Pflegegeldes frei (LSG München, aaO). Auch dieser Umstand steht einer Pfändbarkeit des Pflegegeldes entgegen (vgl. hierzu Madaus, NZI 2014, 658 f).

Resümee

Eine sozialpolitisch begründenswerte Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. Oktober 2022 – IX ZB 12/22